



HVBG

HVBG-Info 17/1990 vom 26.07.1990, S. 1398 - 1402, DOK 374.112/017-LSG

Kein UV-Schutz bei einem Badmintontraining für die Teilnahme am Rudenturnier des Betriebssportverbandes (Wettkampfcharakter) - Urteil des LSG Hamburg vom 07.03.1990 - III UBf 4/89

Kein UV-Schutz gemäß § 548 Abs. 1 RVO bei einem Badmintontraining für die Teilnahme am Rudenturnier des Betriebssportverbandes (Wettkampfcharakter);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Hamburg vom 07.03.1990
- III UBf 4/89 -

Kurze Angabe des Sachverhaltes:

Die Klägerin erlitt als Ersatzspielerin beim Training in der Sportart Badminton einen Unfall.

Das Training diene dazu, die Teilnahme am Rudenturnier des Betriebssportverbandes zu sichern, in dem über den Tabellenstand bzw. den Auf- oder Abstieg der Betriebsmannschaft entschieden werden sollte.

Das LSG Hamburg hat mit Urteil vom 07.03.1990 - III UBf 4/89 - folgendes entscheiden:

Unter Berücksichtigung der Grundsätze des Bundessozialgerichts steht nicht der Ausgleichszweck, sondern der Wettkampfcharakter im Vordergrund, wenn zwischen Betriebssportgemeinschaften Gruppensieger oder Aus- und Absteiger ermittelt werden sollen. Das Unfallrisiko der jeweiligen Sportart ist für den Versicherungsschutz unerheblich.